

**Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberhavel  
als allgemeine untere Landesbehörde  
über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben der Entnahme von Grundwasser aus einem geplanten Brunnen  
in der Gemarkung Vehlefanzen  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Schwanteland Jungpflanzen GmbH, Perwenitzer Chaussee 2, 16727 Oberkrämer hat mit Datum vom 19.06.2018 einen Antrag auf Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus einem zu errichtenden Brunnen zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen gestellt.

Der geplante Brunnenstandort befindet sich in der Gemarkung Vehlefanzen Flur 1 Flurstück 155.

Der Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 23.2-39-Ve8135 geführt.

Auf Grund der Größenordnung der beantragten Grundwasserentnahme von bis zu 137.250 m<sup>3</sup>/Jahr war gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wurden für die Entnahmestelle Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht festgestellt, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03301 601 611 während der Dienstzeiten in der Kreisverwaltung, FB Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, FD Wasserwirtschaft, Zi. 177 Haus 1, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Oranienburg, den 29.11.2018

Weskamp  
Landrat